



An das  
Bundesministerium für Inneres  
BMI – III/1  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 15. April 2019  
Zl. B,K-161/150419/DR,LO

GZ: BMI-LR1330/0001-III/1/c/2019

**Betreff: Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

§ 3 des vorliegenden Entwurfes konstatiert eine Höchstgrenze des gemäß § 7 Abs. 5 GVG-B 2005 zu leistenden Anerkennungsbeitrages. Pro Stunde darf dieser höchstens den 225. Teil der gemäß § 25a Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 den Zivildienstleistenden gebührenden Grundvergütung, gerundet auf Cent, betragen, umgerechnet also 1,50 Euro pro Stunde.

Die Regelung ist überschaubar und nur ein Teil des gesamten Themenbereichs. Die öffentliche Diskussion aber zeigt, dass es sich um eine sehr sensible Materie handelt, die für die Gesellschaft und deren Entwicklung von besonderer Bedeutung ist.

Um in dieser Diskussion keine überzogenen Erwartungshaltungen aufkommen zu lassen, ist eingangs festzustellen, dass die Heranziehung von Asylwerbern zu gemeinnützigen Tätigkeiten keine Erwerbsarbeit im herkömmlichen Sinn darstellt. Vielmehr ist auch schon im GVG-B festgehalten, dass es sich hier um Arbeiten handelt, die keinem Dienstverhältnis zugrunde liegen, vielmehr sind sie freiwillige



Leistungen, die schon durch diesen Charakter einen besonderen Wert haben. Der Anerkennungsbeitrag nach dem GVG-B ist auch kein Entgelt im Sinne des ASVG und unterliegt auch nicht der Einkommensteuerpflicht.

Beim Anerkennungsbeitrag handelt es sich daher dem Wortsinn nach bereits um eine Anerkennung für die geleistete Tätigkeit, er muss daher deutlich unter der Besoldung bzw. Entlohnung im dienstrechtlichen Sinn sein.

Durch das freiwillige Tätigwerden von Asylwerbern für gemeinnützige Zwecke nehmen diese die Werte unserer Gesellschaft und unseres Gemeinwesens von sich aus auf. Die gemeinnützige Arbeit ist insgesamt für die Gesellschaft und für die Schutzsuchenden von großer Bedeutung.

Die Verinnerlichung von gemeinschaftlichen Werten, die Sinnstiftung, eine Gewöhnung an die Arbeitsordnung und der mit den vereinbarten Arbeiten gezeigte Respekt auf beiden Seiten kann eine Brücke sein für einen künftigen Einstieg ins Arbeitsleben, was für die dauerhafte Integration bedeutend ist.

Vor allem in den schwierigen Jahren des Flüchtlingsstromes begannen die Gemeinden solche Arbeiten anzubieten, es wurden allerdings von kommunaler Seite auch konkrete legislative Erleichterungen in der Abwicklung verlangt.

Dabei ging es etwa um die Klärung der Rechtsnatur der Hilfstätigkeiten und des Anerkennungsbeitrages, vor allem in Zusammensicht mit dem generellen Kriterium der Gemeinnützigkeit. Darüber hinaus wurde zur besseren Orientierung für die Gemeinden ein Leistungskatalog der Hilfstätigkeiten erstellt. Seitdem hat sich eine Praxis in den Gemeinden entwickelt, die keinen Anlass zur größeren Kritik geboten hat.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis der Gebietskörperschaften haben wir eine geringfügige Bandbreite feststellen können, innerhalb der sich die bisherigen Anerkennungsbeiträge für gemeinnützige Tätigkeiten derzeit bewegen. Diese sind allerdings durchwegs höher, als der nun verordnete Höchstsatz.

Gründe für diese Bandbreite waren unter anderem die zum Teil heterogenen örtlichen Gegebenheiten, aber auch ein Unterschied der Arbeitsintensität bei den diversen Hilfstätigkeiten.

Wir erinnern an die Diskussion, die in diesem Zusammenhang vor zwei Jahren geführt worden war. Dabei wurden von Gemeindegeseite Mindestsätze jedenfalls mit dem oben genannten Argument abgelehnt, dass eine Anerkennung eben keine Entlohnung ist. Um eine sinnvolle Orientierungshilfe bei der Abwicklung dieser Tätigkeiten in die Hand zu bekommen, haben die Gemeinden damals einen Richtsatz als durchaus praktikabel erachtet.

Der mit dem Entwurf vorliegende Plan zur Festsetzung eines Höchstsatzes hatte in den Medien zum Teil die Kritik von Länder- bzw. Gemeindevertretern zur Folge, insbesondere wurde dabei eine Dämpfung des Anreizes befürchtet. Dennoch muss der Ordnung halber festgestellt werden, dass es sich bei den Hilfstätigkeiten eben

nicht um Dienstverhältnisse handelt. Die Höhe des Anerkennungsbeitrages ist schon allein deshalb nicht so bedeutend, da die Asylwerber zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht davon abhängig sind, da sie als Schutzsuchende von der Grundversorgung des Staates getragen sind.

Je eher man bereit ist, den Anerkennungsbeitrag als symbolischen Dank für freiwillig geleistete Arbeiten zu begreifen, desto mehr Wert kommt den Leistungen der Asylwerber im Hinblick auf eine mögliche künftige Integration zu.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel